

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

LAD-VD-3249/2

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
17.108/21-I 8/88	Dr. Wagner		2197	7. Feb. 1989

Betreff

Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	G 9 88
Datum: - 9. FEB. 1989	
Verteilt: 10.2.89 Jk	
J. Brügel	

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt den Entwurf einer Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989.

Für die Bevölkerung des Landes Niederösterreich von besonderer Bedeutung erscheint die neuerliche Stärkung der Bezirksgerichte durch Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf dem Zivilrechtssektor. Die Anhebung der Streitwertgrenze über die Verringerung des Geldwertes hinaus lässt erwarten, daß der Arbeitsanfall bei den Bezirksgerichten zusätzlich zu den auf den Gebieten des Familien- und Strafrechtes gesetzten Maßnahmen neuerlich beachtlich anwachsen wird. Diese erhebliche Steigerung der Bedeutung der Bezirksgerichte darf von der NÖ Landesregierung deshalb mit besonderer Würdigung hervorgehoben werden, da sie auf dem Justizsektor die von der NÖ Landesregierung im Jahre 1986 im Zusammenhang mit der Schaffung einer eigenen Landeshauptstadt eingeleitete Stärkung der Regionen des Landes in geradezu idealer Weise ergänzt.

- 2 -

Die NÖ Landesregierung darf ihrer Erwartung Ausdruck verleihen, daß das gegenständliche Vorhaben einen gewichtigen Beitrag zur Verringerung der Anzahl jener NÖ Bezirksgerichte leisten möge, bei welchen die Arbeitskraft eines Richters bislang nicht voll ausgelastet war.

Außerdem darf die umfangreiche Novelle zum Anlaß genommen werden, auf folgendes hinzuweisen:

Bei der Zusammenlegung von Bezirksgerichten wird von der betroffenen Bevölkerung immer verlangt, zumindest den Amtstag zu erhalten. Darüber hinaus wird es als besonderer Nachteil empfunden, die Möglichkeit der Einsicht in das Grundbuch zu verlieren (die funktionelle Gleichstellung der Notariate in diesem Bereich ist weiten Kreisen der Bevölkerung nur unzureichend bewußt) und den aktuellen Stand eines bestimmten Verfahrens nicht mehr erfragen zu können. Angesichts der modernen Kommunikationsmittel verlangt die NÖ Landesregierung im Interesse der vielzitierten Verbesserung des Zuganges zum Recht die bislang offensichtlich auf eine wenigstens mündlich vorgetragene Klage abgestellte Anleitungs- und Beratungspflicht der ZPO auf eine den Bedürfnissen gerecht werdende, umfassende Beratungsverpflichtung zu erweitern und zumindest für den Amtstag

- o den Zugang zum Grundbuch zu gewährleisten sowie
- o für die Parteien eines Verfahrens die Möglichkeit zu eröffnen, vom aktuellen Stand eines anhängigen Verfahrens Kenntnis zu erhalten.

Im Bereich der NÖ Landesverwaltung wurden bislang an wichtigen Orten 26 Außenstellen der Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet. Diese ohne Vermehrung des Personalstandes von den Bezirkshauptmannschaften geführten Außenstellen bieten in der Regel folgende Möglichkeiten:

- 3 -

- Ausstellung, Verlängerung und Änderung von Reisepässen
- An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen
- sonstige Kfz-Angelegenheiten (wie z.B. Eintragungen, Änderungen und Streichungen in Zulassungs- und Typenscheinen)
- Aufnahme von Niederschriften und Ausfolgung von Bescheiden für alle Angelegenheiten der Bezirksverwaltungsbehörden
- Beratung und Information der Landesbürger.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

Zu Art. X Z. 1:

Durch die Änderung der Jurisdiktionsnorm soll die Zuständigkeit der Bezirksgerichte sukzessive bis zu einer Streitwertgrenze von S 100.000,-- erweitert werden (vgl. Art. IX). Gleichzeitig ist vorgesehen, den absoluten Anwaltszwang auch auf das bezirksgerichtliche Verfahren auszudehnen, wenn der Streitwert S 50.000,-- übersteigt.

In den Erläuterungen wird diese Erstreckung des absoluten Anwaltszwanges auf die Bezirksgerichtsebene damit begründet, daß der Anwaltszwang den Rechtsschutz sicherstelle. Dieses für die Gerichtshofebene unbestrittene Argument erscheint jedoch nicht geeignet, vorbehaltlos auf die Bezirksgerichte übertragen zu werden. Beim bezirksgerichtlichen Verfahren gewährleisten vereinfachte Verfahrensvorschriften, vor allem aber die Manuduktionspflicht des Richters ein bürgerfreundliches Verfahren und ausreichenden Rechtsschutz. Da die Annahme nicht gerechtfertigt erscheint, die Parteien eines komplizierten und ihre Möglichkeiten übersteigenden Verfahrens würden sich eines Rechtsbeistandes bedienen, sollte im Interesse des Zuganges des Bürgers zum Recht im bezirksgerichtlichen Verfahren von jedem absoluten Anwaltszwang Abstand genommen werden.

Außerdem würde durch die Bestimmung in der vorliegenden Form eine Änderung der Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte, wie sie § 49 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm vorgibt, bewirkt werden. Für die

- 4 -

bislang vom Anwaltszwang (unabhängig von ihrem Streitwert) ausgenommenen Streitigkeiten aus dem Ehe- und Kindschaftsverhältnis die rechtsfreundliche Vertretung verpflichtend vorzusehen, stellt eine Anhebung der Schranke des Zuganges zum Recht dar, für welche eine Begründung nicht gegeben wird. Im speziellen in den Angelegenheiten der Feststellung der Vaterschaft und der Leistung des Unterhaltes wird eine Vielzahl der Minderjährigen von der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) als Amtsvormund oder besondere Sachwalter vertreten. In diesen Angelegenheiten ab einem bestimmten Streitwert einen Rechtsanwalt einschalten zu müssen, erscheint nicht nur umständlich und kostenbelastend, sondern angesichts der hohen fachlichen Qualifikation der damit befaßten Bediensteten der Länder und Gemeinden auch unzweckmäßig. Bei diesem Ergebnis ist die Regelung als dem Verfassungsgebot nach wirtschaftlicher Verwaltungsführung (z.B. B-VG, Art. 51a Abs. 1) eklatant zuwiderlaufend strikte abzulehnen.

Zu Art. XII Z. 1:

Im § 89a Abs. 2 ist die Übermittlung von Erledigungen auf elektronischem Wege vorgesehen. Offen bleiben jedoch die für den Fall rechtzeitig erhobenen Widerspruches vorgesehenen Rechtsfolgen einer solchen Übermittlung. Vor allem sollte klargestellt werden, ob die Wirksamkeit einer auf diesem Wege zugegangenen Entscheidung durch einen Widerspruch berührt wird.

§ 89d Abs. 2 sieht vor, daß elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs. 2) als zugestellt gelten, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Den "elektronischen Verfügungsbereich" definiert der Gesetzentwurf nicht näher. Vielmehr muß auf die Definition in den Beilagen zurückgegriffen werden, wo sich auch Beispiele finden. Während die Beispiele sicherlich ihren Platz in den Erläuterungen haben, sollte die dort gegebene Definition des "elektronischen Verfügungsbereiches" im Interesse einer höheren Transparenz und Rechtssicherheit in den

- 5 -

Gesetzestext übertragen werden.

Zu Art. XXI Z. 21:

Durch eine Änderung des Amtshaftungsgesetzes soll nunmehr dem Ersatzwerber schon im Aufforderungsverfahren ein Rechtsanwalt nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe beigegeben werden können. Dieses Vorhaben erscheint insofern problematisch, als damit das Institut der Verfahrenshilfe auf einen atypischen Bereich, nämlich ein außerhalb des Zivilprozesses stattfindendes und diesem vorgelagertes Verfahren ausgedehnt werden soll. Der Wegfall des Kostenrisikos für den Ersatzwerber lässt ein Ansteigen von (in Einzelfällen mitunter auch mißbräuchlich motivierten) Amtshaftungsverfahren befürchten, die eine erhebliche Kostenbelastung der Körperschaften öffentlichen Rechts erwarten lässt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-3249/2

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

